



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Reglement

über die Benützung der

öffentlichen Räumlichkeiten des

Stadthauses Illnau-Effretikon

vom 3. August 1995

mit Änderung von § 5 vom 13. Juni 1996

- § 1 Zweck Dieser Erlass regelt die Benützung der Räume im Stadthaus Illnau-Effretikon, welche für die Öffentlichkeit reserviert werden können.
- § 2 Räumlichkeiten und Einrichtungen Es handelt sich um folgende Bereiche:
- Schalterhalle (Ausstellungsraum ca. 35 m² im Erdgeschoss und ca. 36 m² im 1. Stock gemäss Plan mit maximal 17 mobilen Ausstellungswänden im Format 100 x 250 cm).
 - Foyer zum Saal (ca. 200 m²)
 - Office zum Saal mit dem erforderlichen Kleininventar
 - Kongressbüro (ca. 12 m²)
 - Saal (ca. 235 m²)
 - Konzertbestuhlung max. 260 Plätze
 - Bankettbestuhlung max. 160 Plätze
 - Bühne mit Beleuchtung und Beschallung
 - Künstlergarderoben mit Duschen
 - Damen
 - Herren
- § 3 Reservation Anmeldungen sind mit dem offiziellen Formular frühzeitig an die Stadtverwaltung, Präsidialamt, Stadthaus, Märtpplatz 29, 8307 Effretikon, zu richten. Formulare sind dort erhältlich.
- Das Präsidialamt führt einen Belegungsplan, der vor der Einreichung von Anmeldungen eingesehen werden kann.
- § 4 Bewilligung Bewilligungen werden unter Bedingungen erteilt. Diese sind vom Veranstalter (*) strikte einzuhalten.
- Bei Benützung der Schalterhalle während der Öffnungszeit der Stadtverwaltung darf der Verwaltungsbetrieb nicht gestört werden.
- Für Veranstaltungen, für welche die Räumlichkeiten nicht geeignet sind, oder Veranstaltern, welche für eine ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses keine Gewähr bieten, kann die Bewilligung verweigert werden.
- * Sinngemäss ist überall auch die weibliche Form anwendbar (z.B. Veranstalterin, etc.)

§ 5 Gebühren

Öffentliche Körperschaften, Vereine und Institutionen, die ihren Sitz in Illnau-Effretikon haben, und deren Mitglieder zu einem überwiegenden Teil im Stadtgebiet wohnen, wird die Benützungsgebühr erlassen. Davon ausgenommen sind ausserordentliche Aufwendungen, bedingt durch Festveranstaltungen oder spezielle Einrichtungswünsche, verlangte Präsenz Bühnenmeister während des Anlasses, extreme Verschmutzungen etc.

Alle übrigen Veranstalter haben in der Regel folgende Benützungsgebühr zu entrichten:

Schalterhalle: Grundgebühr	Fr. 100.--	einmalig
Montag – Freitag	Fr. 20.--	pro Tag
Samstag/Sonntag	Fr. 50.--	pro Tag
zuzüglich 15% des Verkaufsumsatzes		
Foyer (allein):	wie Schalterhalle	
Office:	Fr. 50.--	pro Tag
Kleininventar:	Fr. 100.--	pro Benützung
Kongressbüro:	Fr. 20.--	pro Tag
Saal:	Fr. 100.--	pro Vormittag
	Fr. 200.--	pro Nachmittag
	Fr. 200.--	pro Abend
Bühne:	Fr. 50.--	pro Halbtage bzw. Abend
Künstlergarderoben:	Fr. 50.--	pro Tag

Alle Veranstalter haben die effektiv anfallenden Kosten (Personalaufwand für Einrichten und Abräumen der Räume, Reinigung, Bedienung der technischen Einrichtungen sowie Telefonauslagen, Benützung Fotokopierer etc.) zu tragen.

Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann von diesen Ansätzen abgewichen werden.

Mit der Benützungsbewilligung wird über die Gebühren entschieden.

§ 6 Bewirtung

Sofern der Veranstalter einen Gastwirtschaftsbetrieb führen will, hat er unabhängig von der Reservation für alle erforderlichen Bewilligungen selbst zu sorgen.

§ 7 Schäden/Haftung

Der Veranstalter ist verpflichtet, zu Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, was Schaden zufügt. Für angerichteten Schaden haftet der Veranstalter, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann. Das Befestigen von Dekorationen und dergleichen ist mit dem Hauswart abzusprechen.

- § 8 Ruhe, Ordnung und Sicherheit Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung und vermeidet insbesondere auch alle Belästigungen der übrigen Benützer des Stadthauses sowie der Nachbarn. Nötigenfalls trifft er auf eigene Rechnung besondere Sicherheitsvorkehrungen (Hauswache, Zutrittskontrolle, Verkehrsregelung).
- § 9 Rechtsschutz Gegen Entscheide des Präsidialamtes, welche sich auf dieses Reglement stützen, kann beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Dessen Einspracheentscheid ist endgültig.
- § 10 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 21. August 1995 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 3. August 1995 KE/ME/sch

Stadtrat Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Substitut:

R. Keller

A. Meyer